

Haftung für durch gentechnisch veränderte Organismen verursachte Schäden nach Art. 30 ff. Gentechnikgesetz

*Markus Müller-Chen**

I. Zweck und Genese des Gentechnikgesetzes	152
II. Gesetzgeberisches System	153
1. Aufbau	153
a) Tätigkeiten im geschlossenen System	154
b) Freisetzungsversuch	154
c) Inverkehrbringen	155
2. Begriff der GVO	155
3. Haftungssystem im Überblick	156
III. Haftungsvoraussetzungen	156
1. Haftungssubjekt	156
2. Zurechnungsgrund der Haftung	158
a) Umgang im geschlossenen System; Freisetzungsversuche; unerlaubtes Inverkehrbringen	158
b) Erlaubtes Inverkehrbringen von GVO in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	158
aa) Kanalisierung der Haftung	159
bb) Regress der bewilligungspflichtigen Person	160
c) Erlaubtes Inverkehrbringen aller übrigen GVO	160
aa) Grundsatz: Verschärfte Produkthaftung	160
bb) Fehlerhaftigkeit des Organismus	161
3. «Gentechnische» Kausalität	162
4. Schaden	163
a) Personen- und Sachschäden	163
b) Umweltschäden	164
c) Reine Vermögensschäden	164
5. Verjährung	165
IV. Zusammenfassung	166

* Zahlreiche Personen haben mir bei der Erstellung dieses Aufsatzes wertvolle Hinweise gegeben. Ich danke ganz herzlich den Herren Dr. rer. nat. Thomas Behrmann, Dr. Daniel Fischer (Fachstelle für biologische Sicherheit des Kantons Zürich), Dr. iur. Christoph Errass (BUWAL, Abt. Recht), Dr. phil. II Christoph Manzoni (Zellbiologe, Interpharma), Dr. iur. Christoph Müller (Wenger Plattner Advokatur und Notariat), Frau lic. iur. HSG Silvia Pfannkuchen (Universität St. Gallen) und Herrn Prof. Dr. iur. Gerhard Schmid (Wenger Plattner Advokatur und Notariat).

I. Zweck und Genese des Gentechnikgesetzes

Zentrales Ziel des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) ist der Schutz von Mensch und Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie (vgl. auch Art. 120 BV).¹ Das GTG regelt die Umsetzung der Achtung der Würde der Kreatur und den Schutz der biologischen Vielfalt. Des Weiteren will es die Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen (GVO) schützen, indem es beispielsweise Einschränkungen beim Anbau von GVO vorsieht. Die Warenflüsse bei Handel und Verarbeitung von Produkten werden kontrolliert, um eine Vermischung von gentechnisch veränderten und gentechnikfreien Produkten zu vermeiden. Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen durch ein erhöhtes Mass an Transparenz bei der Kennzeichnung von Produkten mit GVO vor Täuschung geschützt werden, wodurch auch die Wahlfreiheit sichergestellt werden soll.

Eigentliche *pièce de résistance* des GTG war von Anfang an die Regelung der Haftpflicht. Ursprünglich war geplant, die am 26. September 1996 vom Nationalrat und am 4. März 1997 vom Ständerat dem Bundesrat überwiesene «Gen-Lex-Motion» durch Revision des Umweltschutzgesetzes (USG), Tierschutzgesetzes und Landwirtschaftsgesetzes (LWG) umzusetzen.² Im Vorentwurf «Gen-Lex» aus dem Jahr 1997 sollte in Art. 59a Abs. 1^{bis} USG eine allgemeine Gefährdungshaftung für Betriebe und Anlagen eingefügt werden, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgegangen wird. Zudem sollte neu eine dreijährige relative und eine dreissigjährige absolute Verjährungsfrist eingeführt werden.³ Aus politischen Gründen erfolgte im Jahr 2001 ein Gesinnungswandel. Es wurde ein eigenständiges Gentechnikgesetz konzipiert, in dem alle gentechnikrelevanten Normen zusammengefasst wurden.⁴

Am 26. September 2001 verabschiedete der Ständerat als Erstrat den Entwurf des GTG. Art. 27 enthielt eine Gefährdungshaftung der Inhaber von Betrieben und Anlagen für Schäden, die infolge des Umgangs mit GVO entstehen; davon ausgenommen wurden unerwünschte Nebenwirkungen von Heilmitteln, sofern der Geschädigte aufgeklärt wurde. Für in Verkehr gebrachte, gentechnisch veränderte land- und forstwirtschaftliche Hilfsstoffe sollten primär die Erstinverkehrbringer haften. Im Gegensatz zum Ständerat beschloss der Nationalrat auf Antrag einer Minderheit seiner Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, die Gefähr-

dungshaftung auf den Umgang mit GVO im geschlossenen System, auf Freisetzungsversuche und auf das unerlaubte Inverkehrbringen zu beschränken. Der Bewilligungsinhaber sollte grundsätzlich nicht für die fehlerhafte Anwendung von Dritten haften müssen, eine Ausnahme sollte lediglich für den Landwirtschaftsbe-
reich gelten. Diese Konzeption geht im Wesentlichen auf einen Vorstoss des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) zurück.⁵ Nachdem der Ständerat sich in der Differenzvereinbarung bei der Haftungsfrage weitgehend dem Nationalrat angeschlossen hatte, konnte schliesslich am 21. März 2003, sechs Jahre nach der Überweisung der Gen-Lex-Motion, das GTG von den eidgenössischen Räten verabschiedet werden. Es trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Haftpflicht ist in den Artikeln 30 bis 34 geregelt. In der konkreten Ausgestaltung haben diese Bestimmungen nur noch wenig gemeinsam mit den ursprünglichen Versionen, so dass insbesondere die bundesrätliche Botschaft bei der Auslegung nur von beschränktem Nutzen ist. Zum besseren Verständnis der rechtlichen Erläuterungen sind die Art. 30 ff. GTG im Anhang zu diesem Beitrag abgedruckt.

II. Gesetzgeberisches System

1. Aufbau

Zum Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch gentechnisch veränderte Organismen hat der schweizerische Gesetzgeber ein fein gesponnenes Regelwerk erlassen, welches im Wesentlichen aus dem Gentechnikgesetz, der Einschliessungsverordnung (ESV)⁶ und der Freisetzungsverordnung (FrSV)⁷ besteht.⁸ Das Haftungsregime des GTG korrespondiert mit diesem System, wie unten sub. Ziff. III.2 zu zeigen sein wird.

a) Tätigkeiten im geschlossenen System

Der Umgang mit GVO muss in geschlossenen Systemen erfolgen, ausser wenn eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch oder ein Inverkehrbringen vorliegt (Art. 10 GTG, Art. 5 Abs. 1 ESV). Ein geschlossenes System ist eine Einrichtung, die durch physikalische Schranken oder durch eine Kombination physi-

¹ Zur Geschichte und zu den Grundlagen vgl. ISABELLE WILDHABER, Produkthaftung im Gentechnikrecht, Diss. (Basel 1999), Zürich 2000, 7 ff.

² Vgl. zur Entwicklung: <http://www.parlament.ch/do-gen-lex>; PATRICIA M. SCHIESS RÜTTIMANN, Die Haftung gemäss Gen-Lex-Vorlage, in: Bernhard Schmithüsen/Jörg Zachariae (Hrsg.), Aspekte der Gentechnologie im Aussenhumanbereich, Zürich 2002, 207 ff.

³ Zum Gen-Lex-Vorentwurf vgl. BEATRICE WAGNER PFEIFER, Kritische Hinweise zur Gen-Lex-Vorlage und zu den Verordnungsentwürfen im Bereich der biologischen Sicherheit, URP 1998, 244 ff.

⁴ Vgl. zur Entwicklung und zum legislatorischen Konzept RAINER J. SCHWEIZER, Das neue Gentechnologierecht: Gen-Lex, URP 2000, 80 ff.

⁵ <http://www.svv.ch/index.cfm?id=4161&searchwords=gentechnikgesetz&attributes> (besucht am 24.3.2004).

⁶ Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung), SR 814.912.

⁷ Verordnung vom 25. August 1999 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung), SR 814.911.

⁸ MARCEL BRÜLHART, Gentechnik und Haftpflicht, Diss. (Zürich 2001), Bern 2003, 88 ff.; WAGNER PFEIFER, URP 2000, 56 ff.

kalischer mit chemischen oder biologischen Schranken den Kontakt der Organismen mit Mensch oder Umwelt begrenzt oder verhindert (Art. 3 lit. d ESV). Es sind alle Einschliessungsmassnahmen zu treffen, die in Relation zur Gefährlichkeit der Organismen für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind (Art. 10 Abs. 1 GTG).⁹ Betriebe, in denen Tätigkeiten in geschlossenen Systemen durchgeführt werden, sind beispielsweise universitäre oder landwirtschaftliche Forschungsanstalten oder Spitäler.

b) Freisetzungsversuch

Ein Freisetzungsversuch liegt vor, wenn GVO (z. B. transgener Weizen oder Futtermais) zu experimentellen Zwecken in der Umwelt freigesetzt werden. Ziel ist es, unter natürlichen Freilandbedingungen Erkenntnisse über das Verhalten und die Entwicklung des freigesetzten Organismus in einem begrenzten örtlichen und zeitlichen Kontext zu gewinnen. Die Ergebnisse dienen u. a. der Abschätzung möglicher Risiken,¹⁰ der Beurteilung des Nutzens der getesteten GVO und der Festlegung von Sicherheits- und Kennzeichnungsvorschriften. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft überwacht die Durchführung des Freisetzungsversuchs (Art. 27 Abs. 1 FrSV). In der Praxis stellen Freisetzungsversuche oft die Vorstufe des Inverkehrbringens dar. Es muss allerdings angefügt werden, dass in der Schweiz (im Gegensatz zum Ausland) erst drei Freisetzungsversuche bewilligt wurden.¹¹

c) Inverkehrbringen

Als Inverkehrbringen gilt jede Abgabe von Organismen an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht sowie die Einfuhr. Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche (Art. 5 Abs. 5

GTG, Art. 3 lit. e FrSV). Es handelt sich beim Inverkehrbringen regelmässig – nach den Tätigkeiten im geschlossenen System und den Versuchen unter Freilandbedingungen – um das letzte Glied in der Kette des Umgangs mit GVO. Ist das Produkt einmal auf dem Markt, kann es im Rahmen der Auflagen und während der Laufzeit der Bewilligung (10 Jahre gemäss Art. 24 Abs. 3 FrSV) in der Schweiz grundsätzlich frei zirkulieren.

Wer GVO in den Verkehr bringen will, hat eine Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen, die u. a. in Art. 14 FrSV aufgelistet sind (z. B. Risikobewertung¹², Angaben über den geeigneten klimatischen oder geographischen Einsatzbereich, Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung in der Schweiz). Ausserdem bestehen aus Gründen des Konsumentenschutzes Informations- und Kennzeichnungspflichten sowie die Verpflichtung, unerwünschte Verunreinigung mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden (Art. 15–17 GTG, Art. 16 FrSV). Werden in Verkehr gebrachte GVO erneut gentechnischen Veränderungen unterworfen, muss dies je nach Art der Tätigkeit den Behörden gemeldet bzw. von diesen bewilligt werden (Art. 13 Abs. 2 GTG, Art. 9 ESV).

2. Begriff der GVO

Im Fokus der Haftung unter der Herrschaft des *Gentechnikgesetzes* sind Schäden, die durch *gentechnisch veränderte Organismen* entstanden sind. Terminologisch zu klären sind damit die Begriffe der Gentechnik, des Organismus und der gentechnischen Veränderung.

Gentechnik ist der gezielte Einsatz von Methoden zur Analyse, Isolierung, Veränderung, Synthese oder Vermehrung des chemischen Substrats der genetischen Informationen.¹³

Gemäss Art. 5 Abs. 1 GTG sind *Organismen* zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmaterial fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände oder Erzeugnisse, die solche Einheiten enthalten, womit klargestellt ist, dass auch aus Organismen bestehende Produkte erfasst werden.¹⁴ Diese Definition ist weit zu fassen, auch hinsichtlich der Art und Weise wie diese Einheiten zur Vermehrung oder Weitergabe

⁹ Hierzu werden die Tätigkeiten einerseits und die Organismen andererseits in 4 Klassen eingeteilt. Für jede Klasse sind bestimmte Sicherheitsvorkehrungen und Sorgfaltspflichten vorgesehen (vgl. Anhang 1 ff. ESV/FrSV). Allerdings kann eine bestimmte Tätigkeit für einen GVO ein nur geringes Risiko in sich bergen, während der gleiche GVO bei einer anderen Tätigkeit ein grösseres Risiko darstellen kann.

¹⁰ WILDHABER (Fn. 1), 62 f.

¹¹ http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_biotechnologie/national/odeb/registre/index (besucht am 18. 2. 2004). Die geringe Zahl ist wohl darauf zurückzuführen, dass einerseits die Verfahren relativ langwierig sind und aufgrund der basisdemokratischen Ordnung viele Feedbackschlaufen enthält und andererseits die Akzeptanz für gentechnisch veränderte Produkte in der Schweiz noch relativ gering ist; vgl. dazu NZZ vom 19. 3. 2004, Nr. 66, S. 53 in Bezug auf das ETH- Forschungsprojekt in Lindau ZH über transgene Weizen. Vgl. auch ETH-Mitteilung, vom 18. 3. 2004, «Feldversuch begonnen»; s. auch F. PYTHOUD, *pommes de terres transgéniques résistantes aux viroses. Bilan et perspectives en matière de sécurité pour l'environnement*, Rev. Suisse Agric. 26(2) 1994, 69 ff.

¹² Die Risikoanalyse wird vom Gesuchsteller in Eigenverantwortung selbst erstellt und dient als Grundlage für die Bewilligung durch die Behörde. Damit wird bezweckt, dass die Risikobewertung von derjenigen Stelle vorgenommen wird, die das Risiko am besten einschätzen kann.

¹³ Diese Definition geht auf die Enquête-Kommission des Deutschen Bundestages zurück (Enquête-Kommission DBT, 7); WILDHABER (Fn. 1), 7; IDEM, 27 ff. zum breiten Anwendungsbereich der Gentechnik in Landwirtschaft, bei Pflanzen und Tieren, in der Medizin und Industrie.

¹⁴ Interdisziplinäre schweizerische Kommission für Biologische Sicherheit in Forschung und Technik (SKBS): Richtlinien für das Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen, Version Februar 1992, Anhang I, Ziff. 4.

von Erbmaterial befähigt sind. Es ist unerheblich, ob die biologischen Einheiten natürlich oder durch gentechnische Veränderung entstanden sind.¹⁵

Organismen sind *gentechnisch verändert*, wenn das genetische Material so verändert wurde, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt (Art. 5 Abs. 2 GTG). Anhang 1 ESV bzw. die FrSV enthält Definitionen verschiedener gentechnischer Verfahren (z.B. Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken, Zellfusion oder Hybridisierungsverfahren, Selbstklonierung pathogener¹⁶ Organismen).

3. Haftungssystem im Überblick

Art. 30 GTG knüpft an das Regelungssystem der Gentechnik an. Für Schäden aus dem Umgang mit GVO in geschlossenen Systemen, bei Freisetzungsversuchen oder bei unerlaubtem Inverkehrbringen gilt eine Gefährdungshaftung (Art. 30 Abs. 1 GTG). Sobald die GVO erlaubterweise in Verkehr gebracht wurden, ist nach der Art der GVO zu differenzieren: Für GVO, die in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsmitteln enthalten sind oder daraus stammen, haftet ausschliesslich der Bewilligungsinhaber verschuldensunabhängig und auch für das fehlerfreie Produkt (Gefährdungshaftung, Art. 30 Abs. 2 und 3 GTG). Für alle andern Organismen tritt eine Haftung nur ein, wenn die Organismen fehlerhaft sind (verschärfte Produkthaftung, Art. 30 Abs. 4–6 GTG).

III. Haftungsvoraussetzungen

1. Haftungssubjekt

Der Haftung nach Art. 30 GTG unterliegt *die bewilligungs- oder meldepflichtige Person*. Dies knüpft an die Tatsache an, dass jeder Umgang mit GVO im geschlossenen System, jeder Freisetzungsversuch und das Inverkehrbringen grundsätzlich einer Bewilligung des Bundes bedarf; bei gewissen Aktivitäten besteht zumindest eine Meldepflicht.¹⁷ Dadurch soll eine lückenlose Überwachung und Kontrolle jeglichen Umgangs mit GVO gewährleistet werden.

Die Erteilung einer Bewilligung für Tätigkeiten im geschlossenen System setzt voraus, dass eine unmittelbar für die Tätigkeit verantwortliche Person (Pro-

jektleiter) genannt wird.¹⁸ Verlässt der Projektleiter das Forschungsprojekt, muss Meldung an das BUWAL gemacht werden; das Gesuch muss aktualisiert werden. Der verantwortliche Forscher darf aber i. S.v. Art. 30 GTG nicht als Bewilligungsinhaber angesehen werden, da er sonst Haftungssubjekt wäre und für die Sicherstellung aufzukommen hätte. Die bewilligungspflichtige Person ist das Unternehmen bzw. das Institut, für das der Forscher handelt.¹⁹ Analoges gilt für die Freisetzungsversuche.

Bewilligungen für das Inverkehrbringen von GVO sind entweder unpersönliche Produktezulassungen oder persönliche Bewilligungen.²⁰ Der Unterschied besteht darin, dass bei unpersönlichen Produktezulassungen nicht jeder neue Inverkehrbringer eine neue Bewilligung für gleiche oder ähnliche GVO einzuholen braucht; bei persönlichen Bewilligungen ist dies hingegen notwendig.²¹ Dies hat Konsequenzen: Bei unpersönlichen Produktezulassungen bleibt der erste Inverkehrbringer das Haftungssubjekt, auch wenn er z.B. das Produkt in Lizenz gibt. Bei den persönlichen Bewilligungen muss der neue Inverkehrbringer eine Bewilligung einholen und wird damit zum Haftungssubjekt.

Damit der Haftpflichtanspruch des Geschädigten nicht ins Leere führt, muss die Solvenz des Haftungssubjekts garantiert werden. Zu diesem Zweck sieht Art. 34 GTG das Recht des Bundesrates vor, den Bewilligungsinhabern für die Sicherstellung ihrer Haftpflicht die Pflicht aufzuerlegen, eine Versicherung abzuschliessen. Für Tätigkeiten im geschlossenen System und für Freisetzungsversuche statuieren Art. 11 Abs. 1 ESV bzw. Art. 10 Abs. 2 FrSV die Sicherstellung der gesetzlichen Haftpflicht im Umfang von CHF 20 Mio.²² Es wird sich allerdings in der Zukunft weisen, ob und zu welchen Konditionen eine Versicherungsdeckung erhältlich gemacht werden kann.

¹⁸ Vgl. www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_biotechnologie/national/ouc/infos/index.html (besucht am 18.2.04).

¹⁹ Vgl. das Verzeichnis des Bundes der eingereichten Gesuch für Tätigkeiten im geschlossenen System: <http://www.umwelt-schweiz.ch/imperia/md/content/stobio/gendb/314.htm> (besucht am 18.2.04).

²⁰ Die Bewilligungsinstanz für das Inverkehrbringen eines GVO-Produkts hängt von der Art dieses Produkts ab. So ist z.B. für Lebensmittel das Bundesamt für Gesundheit, für Arzneimittel die Swissmedic, für immunbiologische Erzeugnisse für den Veterinärbereich das Bundesamt für Veterinärwesen, für Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Dünger und Futtermittel das Bundesamt für Landwirtschaft und für alle übrigen Produkte das BUWAL zuständig (vgl. http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_biotechnologie/national/doc/notaut/index.html) (besucht am 1.4.04).

²¹ Vgl. KommUSG/SEILER, Art. 29c USG Rz. 18f.: Unpersönlich ist die Registrierung von (human)immunbiologischen und die Zulassungsbewilligung für veterinärimmunbiologische Erzeugnisse sowie für Saatgutsorten und für Lebensmittel; persönliche Bewilligungen bestehen für den Vertrieb und die Chargenfreigabe für (human)immunologische Erzeugnisse, für das Inverkehrbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel, von Silierungszusätzen und Zusatzstoffen im Futtermittelbereich; WITZIG, Aufgabenteilung und Zusammenarbeit Bund-Kantone beim Vollzug der Einschliessungs- und Freisetzungsverordnung, URP 2000, 22.

²² In der ESV gilt die Sicherstellung erst ab Klasse 3.

¹⁵ BBl 1993 III, 1468 (Botschaft zur Revision des USG).

¹⁶ Unverständlich ist, dass die Selbstklonierung nicht pathogener Organismen nicht als gentechnisches Verfahren eingestuft wird.

¹⁷ Art. 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 GTG; Art. 9 ESV; Art. 7, 13 FrSV; CHRISTOPH ERRASS, Die wesentlichen verwaltungsrechtlichen Aspekte des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, AJP 2004, 253, 265 ff.

2. Zurechnungsgrund der Haftung

a) Umgang im geschlossenen System; Freisetzungsversuche; unerlaubtes Inverkehrbringen

Für Schäden aus dem Umgang mit GVO im geschlossenen System, bei Freisetzungsversuchen oder bei unerlaubtem Inverkehrbringen statuiert Art. 30 Abs. 1 GTG eine Gefährdungshaftung. Die bewilligungs- oder meldepflichtige Person hat unabhängig von einem Verschulden oder einer Sorgfaltspflichtverletzung für alle Schäden einzustehen, die sich aus der Verwirklichung der der Gentechnik inhärenten Gefährdung ergeben. Es spielt keine Rolle, ob die GVO fehlerhaft sind oder nicht. Für den Umgang mit *pathogenen* Organismen, d. h. solchen, welche Krankheiten verursachen können (Art. 7 Abs. 5^{quater} USG), enthält Art. 59a^{bis} USG eine identische Gefährdungshaftung.

Umgang ist gemäss Art. 5 Abs. 4 GTG jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Organismen, insbesondere das Herstellen, Experimentieren, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen. Damit sollen alle nur erdenklichen Tätigkeiten im geschlossenen System erfasst werden. Es wurde bereits erläutert, was unter dem Freisetzungsversuch und unter dem Inverkehrbringen zu verstehen ist.²³ Ein Organismus ist dann «unerlaubt» in Verkehr gebracht, wenn er ohne die vom GTG geforderte bzw. unter Verletzung der Bewilligung²⁴ verkauft, abgegeben, importiert etc. wird.

b) Erlaubtes Inverkehrbringen von GVO in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Sind die gentechnisch veränderten Organismen in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen²⁵ enthalten oder stammen sie aus solchen, haftet nach dem erlaubten Inverkehrbringen *ausschliesslich* die bewilligungspflichtige Person (Art. 30 Abs. 2 GTG). Dabei handelt es sich wie bei Art. 30 Abs. 1 GTG um eine Gefährdungshaftung. Als landwirtschaftliche Hilfsstoffe gelten Stoffe und Organismen, die der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Darunter fallen insbesondere Dünger, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel und pflanzliches Vermehrungsmaterial (Art. 158 LWG). Landwirtschaftsnahe Betriebe, wie z. B. Molkereien oder Käseereien, gelangen damit nicht in den Genuss des Haftungsprivilegs.

aa) Kanalisierung der Haftung

Unter der Voraussetzung, dass ein haftpflichtrechtlich ersatzfähiger Schaden vorliegt, ist nach dem Wortlaut von Art. 30 Abs. 2 GTG *ausschliesslich* der Bewilligungsinhaber haftbar («Bauern- oder Landwirtschaftsprivileg»)²⁶. Der land- und forstwirtschaftliche Endbenutzer wird so vor der direkten Inanspruchnahme geschützt. Es war der Wille des Gesetzgebers, das Risiko der Gentechnik bei sorgfältiger und vorschriftsgemässer Handhabung durch den Anwender dem Bewilligungsinhaber zuzuweisen, da diesem auch der ökonomische Hauptvorteil zuffällt.²⁷

Prozessual hat dies die Konsequenz, dass nur der Bewilligungsinhaber passiv legitimiert ist. Angenommen, eine Konsumentin isst in einem Restaurant eine Tomatensuppe, welche aus gentechnisch veränderten Tomaten (Flavr Savr® Tomaten) hergestellt wurde. Sie erleidet daraufhin eine allergische Reaktion. Theoretisch kommen verschiedene Personen als Haftungsträger in Frage. Der Wirt hat die (korrekt gekennzeichneten) Tomaten bei seinem Gemüsehändler bezogen. Dieser wiederum kaufte sie vom Grosshändler, welcher sie vom Importeur erwarb, der die Ware bei einem ausländischen Gemüseproduzenten kaufte, der mit Saatgut eines in einem Drittstaat domilzierten Herstellers beliefert wird. Gemäss Art. 5 Abs. 5 GTG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 GTG ist in diesem Fall der Importeur als Bewilligungsinhaber ins Recht zu fassen, da er die Ware in der Schweiz in Verkehr gebracht hat.

Die Kanalisierung der Haftung kann sich für den Geschädigten aber unter Umständen negativ auswirken. Ein Biobauer stellt z. B. fest, dass sein Weizen gentechnisch verunreinigt ist. Er klagt den Bewilligungsinhaber ein, der Hersteller des gentechnisch veränderten Saatguts ist. Im Rahmen des Beweisverfahrens gelingt es dem Beklagten nachzuweisen, dass die Verunreinigung entstand, weil die landwirtschaftliche Genossenschaft, welche die Säcke mit dem Saatgut lagerte, unsachgemäss und vorschriftswidrig mit dem Saatgut umging. Das Gericht entscheidet, den Hersteller aufgrund von Art. 30 Abs. 8 GTG wegen groben Drittverschuldens der Genossenschaft von der Haftung zu befreien und die Schadenersatzklage abzuweisen. Der unterlegene Biobauer kann nun aber nicht gegen die Genossenschaft vorgehen, die durch das Haftungsprivileg von Art. 30 Abs. 2 GTG geschützt wird. Die Genossenschaft kann aber auch nicht aufgrund von Art. 41 oder 55 OR belangt werden, da ein Gefährdungshaftungstatbestand nach herrschender Auffassung die Anwendung anderer Haftungsnormen ausschliesst.²⁸ Ein Regressanspruch gemäss Art. 30 Abs. 3 GTG setzt naturgemäss einen Hauptanspruch voraus, der in unserem Beispielsfall gerade nicht gegeben ist. Dieses Er-

²³ Vgl. oben Ziff. II.1.a-c.

²⁴ Für die Inverkehrsetzung von GVO ist im Gegensatz zur Freisetzung und Tätigkeiten im geschlossenen System grundsätzlich in jedem Fall eine Bewilligung notwendig, eine Meldepflicht reicht nicht aus (Art. 14 FrSV).

²⁵ Die Terminologie des GTG war schon im Zeitpunkt seines Inkrafttretens überholt. Das einschlägige Landwirtschaftsgesetz spricht nunmehr nur noch von «Produktionsmitteln», vgl. Ziff. I des BG vom 20. Juni 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003, 4217, 4232; BBl 2002, 4721, 7234).

²⁶ BRÜLHART (Fn. 8), Gentechnik und Haftpflicht, 156 ff.

²⁷ Kritisch zur Kanalisierung BRÜLHART (Fn. 8), Gentechnik und Haftpflicht, 136 f.; Im Gesetzgebungsverfahren wurde zur Rechtfertigung auch gesagt, dass die Haftungsregelung einfach zu handhaben sei und dass beim Bewilligungsinhaber genügend Haftungssubstrat vorhanden sei.

²⁸ BGE 114 II 136; 115 II 242.

gebnis ist rechtspolitisch unbefriedigend. Obwohl nicht die notwendige Sorgfalt bei der Anwendung von in Verkehr gebrachten GVO beachtet wurde und ein Schaden entstanden ist, wird dem Biobauern der Schaden nicht vergütet. Gemildert, wenn auch nicht beseitigt, wird diese Konsequenz durch Zurückhaltung bei der Anwendung der Befreiungsgründe, der höheren Gewalt sowie des groben Dritt- und Selbstverschuldens. Denkbar wäre auch, der schuldhaft handelnden Person das Haftungsprivileg zu verweigern, wenn der Bewilligungsinhaber aufgrund Art. 30 Abs. 8 GTG von der Haftung befreit wird. Diese Lösung widerspricht allerdings dem insoweit klaren Wortlaut von Art. 30 Abs. 3 GTG, hätte aber den Vorteil, den dargelegten Wertungswiderspruch zu beheben.

bb) Regress der bewilligungspflichtigen Person

Die bewilligungspflichtige Person ist zwar nach dem Willen des Gesetzgebers die primär haftpflichtige Person. Es war jedoch immer unbestritten, dass es Situationen gibt, bei denen ein Rückgriff auf den Anwender möglich sein muss. Hat z. B. ein Lagerist nicht die angemessene Sorgfalt bei der Trennung des Warenflusses beachtet und ist es daher zu unerwünschten Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen gekommen, ist es gerechtfertigt, dass die bewilligungspflichtige Person auf ihn Regress nehmen kann. Diese Möglichkeit stünde ihr schon nach der allgemeinen Regressregel von Art. 51 OR offen, auf die im übrigen Art. 30 Abs. 9 GTG verweist. Da die bewilligungspflichtige Person im Sinne von Art. 51 Abs. 2 OR «nach Gesetzesvorschrift» haftet, kann sie sowohl auf Verschuldens- wie auch Kausalhaftpflichtige Rückgriff nehmen. Art. 30 Abs. 3 GTG stellt insofern nur eine Verdeutlichung der allgemeinen Regel dar.

c) Erlaubtes Inverkehrbringen aller übrigen GVO

aa) Grundsatz: Verschärfte Produkthaftung

Im Gegensatz zur Gefährdungshaftung des Art. 30 Abs. 1 und 2 GTG sieht das Gesetz für Schäden, welche durch «alle übrigen» erlaubt in Verkehr gebrachten GVO verursacht werden, eine verschärfte Produkthaftung vor (Art. 30 Abs. 4 GTG). «Alle übrigen» Organismen sind solche, die nicht in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen enthalten sind oder aus solchen stammen (vgl. dazu oben lit. b). Aus der Legaldefinition der GVO (Art. 5 Abs. 1 und 2 GTG)²⁹ kann zusätzlich abgeleitet werden, dass Organismen, die mittels gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, selbst aber keine GVO enthalten, nicht unter den Anwendungsbereich des GTG fallen.

bb) Fehlerhaftigkeit des Organismus

Ist der Organismus in Verkehr gebracht, haftet die bewilligungspflichtige Person nur, wenn der Organismus *fehlerhaft* ist. In Analogie zur Definition in Art. 4 PrHG bestimmt Art. 30 Abs. 5 und 6 GTG, dass GVO fehlerhaft sind, wenn sie nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist. Es ist auf den Massstab abzustellen, der für den entsprechenden, nicht gentechnisch veränderten Organismus gelten würde. Dies bedeutet *inter alia*, dass auch die Nichtwirkung eines GVO einen Fehler darstellen kann, dass die Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsvorschriften kein zwingendes Indiz für die Fehlerfreiheit eines Organismus ist und dass der Nachweis einer gentechnischen Veränderung noch nicht der Nachweis eines Fehlers ist.³⁰ Zu berücksichtigen sind die Präsentation der GVO, der übliche Gebrauch und der Zeitpunkt des Inverkehrbringens. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Informationspflicht in Art. 15 GTG und die Kennzeichnungspflicht gemäss Art. 17 GTG zu erinnern.³¹ Der Bewilligungsinhaber hat die Verpflichtung, neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen führen könnten, der Bewilligungsbehörde zu melden (Art. 13 Abs. 2 GTG; Art. 15 FrSV). Dies kann z. B. beim Auftreten genetischer Instabilität der Fall sein. Im Bereich der Gentechnikhaftung besteht somit eine Produktbeobachtungspflicht.³² Für weitere Einzelheiten des Fehlerbegriffs sei auf die produkt haftpflichtrechtliche Literatur verwiesen.³³ Im Zusammenhang mit GVO-haltigen Medikamenten ist daran zu erinnern, dass Nebenwirkungen, über die der Patient ordnungsgemäss aufgeklärt wurde, keinen Fehler darstellen.

Wie bei jeder neuen Technologie lassen sich verschiedene Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, für die Umwelt, für die Pflanzen oder für die Landwirtschaft identifizieren, die zwar nicht spezifisch für die Gentechnik zu sein brauchen, aber umgekehrt durch die Gentechnik auch nicht ausgeschlossen werden und zum Teil auch noch unbekannt sind.³⁴ Gentechnisch veränderte Lebensmittel³⁵

³⁰ Zum Ganzen WILDHABER (Fn. 1), 319f.

³¹ Die Kennzeichnungspflicht konkretisieren z. B. Art. 15 Abs. 2 Arzneimittelverordnung (SR 812.212.21), Art. 17 Abs. 4bis Saatgut-Verordnung (SR 916.151), Art. 25 Pflanzenschutzmittel-Verordnung (SR 916.161), Art. 25 Dünger-Verordnung (SR 916.171), Art. 23 Futtermittel-Verordnung (SR 916.307).

³² Die bewilligungspflichtige Person hat allerdings nicht die Pflicht, nach Entwicklung eines verbesserten Produkts das alte vom Markt zu nehmen (Art. 30 Abs. 6 GTG), siehe auch HANS JOACHIM HESS, Kommentar zum Produkthaftungsgesetz (PrHG), 2. Aufl., Bern 1996, Art. 4 PrHG N. 113 ff.; zur Überwachung gentechnisch veränderter Pflanzen vgl. OLIVIER SANVIDO et al., Monitoringkonzept für den Anbau von transgenen Pflanzen, in: Agrarforschung Januar 2004, 10 ff.; www.sar.admin.ch/zs/afo/de/inh_det.php?id=839 (besucht am 20. 3. 2004).

³³ HEINZ REY, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 3. Aufl., Zürich 2003, Rn. 956 ff.; HESS, Kommentar zum Produkthaftungsgesetz, 2. Aufl., Bern 1996, 238 ff.; ALFRED KELLER, Haftpflicht im Privatrecht, Band I, 6. Aufl., Zürich 2002, 363 f.; INGEBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. Zürich 2003, Rn. 53.36.

³⁴ BRÜLHART (Fn. 8), Gentechnik und Haftpflicht, 76 ff.; DERS., Risikosteuerung mittels privat-

²⁹ Vgl. dazu oben Ziff. II.2.

können z.B. Allergien auslösen, GVO sich unkontrolliert verbreiten (vertikaler oder horizontaler Gentransfer), es können sich neue Pflanzenviren oder neue Resistenzen bilden etc. Im Gegensatz zum Produkthaftungsgesetz (Art. 5 Abs. 1 lit. e PrHG) haftet die bewilligungspflichtige Person daher auch für das Entwicklungsrisiko, d.h. für Fehler, welche nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem der Organismus in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnten (Art. 30 Abs. 4 S. 2 GTG). Durch den Einbezug des Entwicklungsrisikos können noch unbekannte Risiken haftpflichtrechtlich erfasst werden. Ausserdem lassen sich so schwierige Beweisfragen zur Erkennbarkeit der Schädlichkeit vermeiden.³⁶

Verursacht ein fehlerfreies gentechnisch verändertes Produkt einen Schaden, entfällt eine Haftung der bewilligungspflichtigen Person. Stattdessen ergibt sich eine Haftung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen aus Art. 41 Abs. 1 OR oder aus Art. 55 Abs. 1 OR (in einem Labor verwechselt der Angestellte die zur Analyse eingelieferten Proben).³⁷ Wird ein fehlerhaftes Produkt unsachgemäss angewandt, tritt anders als bei den land- und forstwirtschaftlichen Produkten die Haftung des Anwenders in Anspruchskonkurrenz neben die Verantwortlichkeit der bewilligungspflichtigen Person.

3. «Gentechnische» Kausalität

Der Bewilligungsinhaber haftet nur für Schäden, «die wegen der Veränderung des genetischen Materials entstehen» (Art. 30 Abs. 1, 2, 4 GTG). Damit konkretisiert das Gesetz die allgemeine haftpflichtrechtliche Voraussetzung der adäquaten Kausalität im Hinblick auf die besondere Gefahr, die mit GVO verbunden ist.³⁸ Art. 30 Abs. 7 GTG bringt mit einer abschliessenden Aufzählung zum Ausdruck, was unter der allgemeinen Formel der «Veränderung des genetischen Materials» zu verstehen ist. Der Anwendungsbereich von Art. 30 GTG soll zum einen auf Schäden beschränkt werden, die auf die neuen Eigenschaften der GVO aufgrund der Neukombination des Erbmaterials zurückzuführen sind. Entscheidend ist, dass

rechtlicher Instrumente – Problemskizze am Beispiel der Gentechnik, in: Bernhard Schmithüsen/Jörg Zachariae (Hrsg.), Aspekte der Gentechnologie im Aussenhumanbereich, Zürich 2002, 228 ff. m. w. Nw.; ausführlich WILDHABER (Fn. 1), 57 ff.

³⁵ Vgl. STEFAN KOHLER/ ALESSANDRO MARANTA, Regulation von gentechnisch veränderten Lebensmitteln: Die revidierte schweizerische Lösung im internationalen Kontext, AJP 1999, 1402 ff.

³⁶ WILDHABER (Fn. 1), 189.

³⁷ So z. B. bei dem in der NZZ v. 31. 10. 2001, S. 14 bzw. NZZ v. 1. 1. 2001, S. 46 berichteten Fall: Bei einem BSE-Schnelltest im Schlachthof Zürich wurde eine positive Hirnprobe dem nachfolgenden Tier zugeordnet. Daraufhin wurde die ganze Herde des Landwirts, dem die nachfolgende Kuh gehört hatte, zwangsweise geschlachtet, während das Fleisch der mit BSE infizierten Kuh in den Verkauf gelangte; vgl. dazu SCHIESS RÜTTIMANN (Fn. 2), 219.

³⁸ Weiterführend BRÜHLHART (Fn. 8), Gentechnik und Haftpflicht, 182 ff.

diese Kombination unter natürlichen Bedingungen, durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. Zum anderen kann der Schaden entstanden sein wegen der Vermehrung, Veränderung oder Weitergabe der veränderten Organismen. Wird z. B. gentechnisch veränderter Futtermais freigesetzt, greift die Haftung nach Art. 30 GTG nur dann ein, wenn ein Schaden gerade wegen der neuen (gentechnischen) Eigenschaften des Organismus verursacht wurde, z. B. weil ein Gentransfer auf benachbarte (konventionelle) Mais-Pflanzen stattfand. Art. 30 GTG gelangt hingegen nicht zur Anwendung, wenn ein fehlerhafter natürlicher Zusatzstoff Auslöser des Schadens war, da sich in diesem Fall gerade nicht das typische Risiko verwirklicht hat.

Der Ursachenzusammenhang ist von der geschädigten Person nachzuweisen, allerdings hilft ihr Art. 33 Abs. 2 GTG mit der (aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung übernommenen) Regel, dass das Gericht sich mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen darf, u. a. dann, wenn der Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden kann.³⁹

Das Haftungssubjekt kann sich von der Haftung nur durch den Nachweis groben Selbst- oder Drittverschuldens bzw. höherer Gewalt befreien (Art. 30 Abs. 8 GTG), d. h. wenn der Kausalzusammenhang unterbrochen wird, so dass die primäre Haftungsursache völlig in den Hintergrund tritt. Dies ist nicht leichthin anzunehmen (vgl. oben Ziff. III.2.b.aa).

4. Schaden

Schaden ist nach allgemeiner haftpflichtrechtlicher Definition der unfreiwillige Vermögensverlust, der durch eine Rechtsgutverletzung entsteht. Von der Haftung nach Art. 30 GTG ohne Zweifel erfasst werden Personen-, Sach- und Umweltschäden. Fraglich ist hingegen der Ersatz reiner Vermögensschäden.

a) Personen- und Sachschäden

Personenschäden können z. B. in Form von Allergien auf gentechnisch veränderte Lebensmittel entstehen. Daneben kann eine Gesundheitsbeeinträchtigung auch entstehen, wenn aufgrund eines Unfalls schädliche GVO aus einem Labor austreten.

Einem Landwirt kann z. B. ein Sachschaden erwachsen, wenn beim Futtermittel- oder Saatguthändler GVO-haltige und gentechfreie Produkte vermischt werden. Zu erwähnen ist auch das vieldiskutierte Phänomen des Pollenflugs.⁴⁰ Baut ein

³⁹ Kritisch BRÜHLHART (Fn. 34), Risikosteuerung, 234 f.; IDEM (Fn. 8), Gentechnik und Haftpflicht, 185.

⁴⁰ European Environment Agency: Genetically modified organisms (GMOs); the Significance of gene flow through pollen transfer, Copenhagen 2002 (<http://www.eea.eu.int>).

Bauer transgene Nutzpflanzen an und kontaminieren Pollen das Feld eines konventionell oder biologisch arbeitenden Bauern, erleidet dieser aufgrund der Verunreinigung seiner Kulturen Ertragsverluste und/oder Reputationseinbussen, wenn er seine Produkte wegen ihrer Verunreinigung nicht mehr unter dem Label «Bio» verkaufen kann. Allerdings gilt es dazu anzumerken, dass ein Schaden erst eintritt, wenn die im betreffenden Bereich festgesetzte Toleranz überschritten wird. So bestimmt z. B. Art. 17 Abs. 4^{bis} Saatgut-Verordnung, dass auf den Etiketten von Packungen mit gentechnisch verändertem Material auf den Hinweis «gentechnisch verändert» verzichtet werden kann, wenn der GVO-Anteil 0,5 % nicht überschreitet. Ähnliches gilt gemäss Art. 23 Abs. 2 Futtermittel-Verordnung, wonach auf eine Deklaration gentechnisch veränderter Futtermittel verzichtet werden darf, wenn der Anteil der GVO nicht mehr als 3 % für Ausgangsprodukte und nicht mehr als 2 % für Mischfuttermittel beträgt.

b) Umweltschäden

Umweltschäden, d. h. Kosten für die Wiederherstellung bzw. für den Ersatz zerstörter oder beschädigter Bestandteile der Umwelt, sind qua ausdrücklicher Gesetzesvorschrift ebenfalls zu kompensieren (Art. 31 GTG). Es wird sich im Einzelnen noch klären müssen, was unter «zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteilen» zu verstehen ist.⁴¹ Ein Umweltschaden könnte z. B. bei gentechnischer Verunreinigung eines Natur- oder Landschaftsschutzgebiets entstehen. Feldexperimente mit gentechnisch verändertem Raps haben z. B. gezeigt, dass eine (geringe) Pollenübertragung möglicherweise durch eine Käferart auf 26 km Entfernung nachweisbar ist.⁴² Hinzu kommt, dass solche Schäden möglicherweise irreversibel sind.

c) Reine Vermögensschäden

Fraglich ist die Restitutionsfähigkeit reiner Vermögensschäden, welche ihre Grundlage nicht in einem Personen-, Sach- oder Umweltschaden haben. Ein solcher Schaden ist z. B. denkbar, wenn die biologische Landwirtschaft einer bestimmten Region in Verruf gerät, weil bei einem Bauern gentechnische Verunreinigungen festgestellt werden und die Konsumenten und Händler daraufhin auch bei den andern Biobauern weniger kaufen. Da das Vermögen als solches nicht zu den absolut geschützten Rechtsgütern gehört, ist ein Verhalten, welches das Vermögen schädigt, nur dann widerrechtlich, wenn gegen eine Norm verstossen wird, dessen Zweck der Schutz vor Schäden der Art des eingetretenen ist. Es muss daher der Schutzzweck und der Schutzbereich der Haftungsnorm ermittelt werden.⁴³

Gemäss Art. 1 Abs. 1 GTG soll das Gesetz den Menschen, die Tiere und die Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie schützen bzw. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der Gentechnologie dienen. Es will u. a. die Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Tieren schützen, die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten (Art. 1 Abs. 2 lit. a und b GTG). Daneben soll ferner die Wahlfreiheit der Konsumentin ermöglicht, die Täuschung über Erzeugnisse verhindert und die Information der Öffentlichkeit gefördert werden (Art. 1 Abs. 2 lit. d-f GTG). Gemäss dem bereits besprochenen Art. 30 Abs. 1 GTG haftet der Bewilligungsinhaber für Schäden, die beim Umgang mit GVO wegen der Veränderung des genetischen Materials entstehen.

All dies deutet daraufhin, dass das Gentechnikgesetz im Allgemeinen und die Haftungsnorm im Speziellen Personen und Sachen vor Missbräuchen mit GVO schützen wollen. Das Vermögen als solches fällt nicht unter den Schutzzweck der Norm, weshalb der reine Vermögensschaden unter Art. 30 GTG nicht kompensiert wird.⁴⁴ Die Problematik wird allerdings erheblich entschärft, wenn bedacht wird, dass viele «reine» Vermögensschäden im Gentechnikbereich auch als Sachschäden definiert werden können. Die Marktwerteinbussen einer konventionellen Nutzpflanze, welche durch Pollenflug mit gentechnisch veränderten Pollen bestäubt wird, lässt sich als Vermögensverlust im Gefolge eines Sachschadens qualifizieren. Das gleiche gilt etwa für Einbussen aufgrund von Verunreinigungen für biologische Erzeugnisse bestimmter Arbeitsgeräte (Mühlen, Transportbehälter) mit nicht vorschriftsgemäss deklarierten gentechnisch veränderten Produkten.

5. Verjährung

Gemäss Art. 32 Abs. 1 GTG verjähren Ersatzansprüche gestützt auf das Gentechnikgesetz drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und der haftpflichtigen Person erlangt hat (relative Frist) und 30 Jahre, nachdem das schädigende Ereignis im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat bzw. 30 Jahre nach dem Inverkehrbringen (absolute Frist).

Durch diese Verlängerung der Verjährungsfristen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Bereich der Gentechnik viele Langzeitriskanten der GVO noch unerforscht sind. Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass Ansprüche verjähren, bevor überhaupt ein Schaden entstanden ist. Unbefriedigend ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a ESV Dokumente nur fünf Jahren nach Abschluss der Forschungsarbeiten aufbewahrt werden müssen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Anspruchsverjährung zwar noch läuft, aber alle für die Aufklärung wesentlichen Unterlagen vernichtet wurden und somit die Beweisführung erheblich erschwert wird. Eine weitere Schwäche der Verjährungs-

⁴¹ KommUSG/TRÜEB, Art. 59a USG Rz. 13 m.w.Nw.

⁴² GAVIN RAMSAY et al., Quantifying landscape-scale gene flow in oilseed rape, DEFRA research report RG0216, 2003, publiziert auf: http://www.defra.gov.uk/environment/gm/research/pdf/epg_rg0216.pdf (besucht am 24.3.2004).

⁴³ So der Sache nach auch KommUSG/TRÜEB, Art. 59a Rz. 34 ff.

⁴⁴ So auch das PrHG (Ersatz von Personen- und Sachschäden, nicht aber von reinen Vermögensschäden, vgl. Art. 1 Abs. 1 PrHG).

vorschrift ist, dass unklar ist, wann ein Ereignis «ein Ende gefunden hat» (Art. 32 Abs. 1 lit. a GTG).⁴⁵

Das Rückgriffsrecht der bewilligungspflichtigen Person gemäss Art. 30 Abs. 3 GTG verjährt nach den Regeln in Art. 32 Abs. 1 GTG, d. h. es gilt die relative dreijährige und die absolute dreissigjährige Frist. Allerdings muss beachtet werden, dass der nicht auf das Gentechnikgesetz, sondern z. B. auf Art. 51 OR gestützte Regress innerhalb der allgemeinen Fristen von einem bzw. zehn Jahren verjährt.

IV. Zusammenfassung

Die Haftungsnorm im Gentechnikgesetz ist das Produkt eines langjährigen Gesetzgebungsprozesses, in dem die zum Teil unversöhnlichen Positionen der involvierten Parteien aufeinanderprallten. Entstanden ist ein Kompromiss zwischen der Forderung nach einer umfassenden Gefährdungshaftung für alle Schäden, die durch GVO verursacht wurden und dem Ansinnen, nur grundsätzlich für fehlerhafte Organismen eintreten zu müssen (Produkthaftung).

Die Systematik von Art. 30 GTG reflektiert im Wesentlichen die Regelungssystematik des schweizerischen Gentechnikrechts, indem nach unterschiedlichen Phasen im Umgang mit GVO differenziert wird. Haftungssubjekt ist die Person, welche für die entsprechende Tätigkeit bewilligungspflichtig ist. Bei Tätigkeiten im geschlossenen System, bei Freisetzungsversuchen und für das Inverkehrbringen ohne Bewilligung gilt die strenge Gefährdungshaftung, d. h. unabhängig von Verschulden, Sorgfaltspflichtverletzung oder Mangelhaftigkeit des Organismus. Nach dem (erlaubten) Inverkehrbringen wird nur für den fehlerhaften Organismus gehaftet, ausser es handle sich um GVO in land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. In letzterem Fall gilt wiederum die Gefährdungshaftung mit der Besonderheit, dass die Haftung auf die bewilligungspflichtige Person kanalisiert wird. Diese kann auf den unsachgemäss handelnden Anwender Rückgriff nehmen.

Der Geschädigte kann Ersatz für Personen-, Sach- und Umweltschäden verlangen. Aufgrund des Schutzbereichs der Norm sind allerdings die reinen Vermögensschäden nicht ersatzfähig. Vorausgesetzt ist in jedem Fall, dass der Schaden sich aus der Verwirklichung der den GVO eigenen Risiken ergibt. Die sog. gentechnische Kausalität verlangt, dass der Schaden auf die Veränderung des genetischen Materials zurückgeht.

Eine bedeutende Verlängerung hat die relative (auf 3 Jahre) und die absolute (auf 30 Jahre) Verjährungsfrist erfahren. Dies soll die Anspruchsverfolgung er-

leichtern, da viele Schäden im Gentechnikbereich Langzeit- und Allmählichkeitschäden sind.

Insgesamt wird erst die Zukunft zeigen, ob Art. 30 GTG tatsächlich in der Praxis Anwendung finden wird oder ob ihm ein ähnliches Schicksal beschieden ist wie die frühere Gefährdungshaftungsnorm im Gewässerschutzgesetz oder die Haftungsnorm nach Produkthaftungsgesetz, welche soweit ersichtlich in der Gerichtspraxis keine Rolle spiel(t)en.

Anhang: Artikel 30 bis 34 GTG im Wortlaut

Art. 30 Grundsätze

¹ Wer als bewilligungs- oder meldepflichtige Person mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System umgeht, solche Organismen im Versuch freisetzt oder sie unerlaubt in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang wegen der Veränderung des genetischen Materials entstehen.

² Für den Schaden, der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Konsumenten von Produkten dieser Betriebe durch erlaubt in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Organismen wegen der Veränderung des genetischen Materials entsteht, haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen:

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen enthalten sind; oder
- b) aus solchen Hilfsstoffen stammen.

³ Bei der Haftung nach Absatz 2 bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder sonstwie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben, vorbehalten.

⁴ Wird ein Schaden durch alle übrigen erlaubt in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen wegen der Veränderung des genetischen Materials verursacht, so haftet die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen fehlerhaft sind. Sie haftet auch für einen Fehler, der nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem der Organismus in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

⁵ Gentechnisch veränderte Organismen sind fehlerhaft, wenn sie nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist; insbesondere sind zu berücksichtigen:

- a) die Art und Weise, wie sie dem Publikum präsentiert werden;
- b) der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;
- c) der Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

⁶ Ein Produkt aus gentechnisch veränderten Organismen ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

⁴⁵ Die Botschaft (BBl. 2000 II 2391, 2416) verweist auf BGE 81 II 439, 448 E. 4 und Art. 17 des Europäischen Übereinkommens vom 21.6.1993 über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, die allerdings (noch) nicht in Kraft getreten ist. Weder aus der einen noch der anderen Quelle können jedoch Rückschlüsse gezogen werden, wann ein andauerndes GVO-Ereignis zu Ende geht.

⁷ Der Schaden muss entstanden sein, wegen:

- a) der neuen Eigenschaften der Organismen;
- b) der Vermehrung oder Veränderung der Organismen; oder
- c) der Weitergabe des veränderten Erbmateri als der Organismen.

⁸ Von der Haftpflicht wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

⁹ Die Artikel 42–47 und 49–53 des Obligationenrechts sind anwendbar.

¹⁰ Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1–9.

Art. 31 Schädigung der Umwelt

¹ Die Person, die für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haftet, muss auch die Kosten von notwendigen und angemessenen Massnahmen ersetzen, die ergriffen werden, um zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen.

² Sind die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechts oder ergreift der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht, so steht der Ersatzanspruch dem zuständigen Gemeinwesen zu.

Art. 32 Verjährung

¹ Die Ersatzansprüche verjähren drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der haftpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber 30 Jahre, nachdem:

- a) das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat; oder
- b) die gentechnisch veränderten Organismen in Verkehr gebracht worden sind.

² Das Rückgriffsrecht verjährt ebenfalls nach Absatz 1. Die dreijährige Frist beginnt zu laufen, sobald die Ersatzleistung vollständig erbracht und die mithaftpflichtige Person bekannt ist.

Art. 33 Beweiserleichterung

¹ Der Beweis des Ursachenzusammenhangs obliegt der Person, die Schadenersatz beansprucht.

² Kann dieser Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen. Das Gericht kann den Sachverhalt ausserdem von Amtes wegen feststellen lassen.

Art. 34 Sicherstellung

Der Bundesrat kann zum Schutz von Geschädigten:

- a) den bewilligungs- oder meldepflichtigen Personen vorschreiben, dass sie ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen;
- b) den Umfang und die Dauer der Sicherstellung festlegen oder dies im Einzelfall der Behörde überlassen;
- c) die Person, die die Haftpflicht sicherstellt, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden;
- d) vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung ausgesetzt oder aufhört.